

**Allgemeine Geschäfts- und
Verpackungsbedingungen
der Firma PacKonzept-SI GmbH, 57223 Kreuztal**

Präambel

Die Firma PacKonzept-SI GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) bietet Verpackungs-, Transport- und Logistikleistungen für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen an. Diese Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der PacKonzept-SI GmbH und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) abschließend.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Verpackungsleistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer anerkannt wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis etwaiger entgegenstehender Bestellbedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
2. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Angebote des Auftragnehmers freibleibend.
3. Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.
4. Soweit Aufträge auf die Erbringung expeditioneller Dienstleistungen, Transportleistungen und/oder Einlagerungen gerichtet sind, gelten hierfür abweichend von den Bestimmungen der §§ 2 ff. unserer AVB die ADSp 2016, die auf unserer Internetseite unter www.packconcept-si.de abrufbar sind. Die ADSp gelten für die vorgenannten Leistungen auch dann, wenn diese in Verbindung mit einem Verpackungsauftrag erbracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass die ADSp in Ziff. 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall bzw. je Schadensereignis auf 1 Million bzw. 2 Million Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss der Seebeförderung auf 2 SZR/kg beschränken.

§ 2 Vertragsabschluss

Sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt und kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie alle sonstige Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Vereinbarung. Gleiches gilt für etwaige Zusagen, Beratungen und Erklärungen des Personals des Auftragnehmers.

§ 3 Vertraulichkeit

1. Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlichen zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte (z.B. Versicherer, Subunternehmer) weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 4 Preise

1. Die angegebenen Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit nicht gesondert vereinbart, verstehen sich unsere Preise für die Lieferung unserer Waren und Erbringung unserer Dienstleistung ab Werk einschließlich der aufkommenden Verladung.
3. An die im Angebot enthaltenen Preise, halten wir uns 30 Kalendertage gebunden. Sollte eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren – Löhne, Packmaterial oder Fracht, zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eintreten, kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Der Auftraggeber besitzt das Recht bei Preiserhöhungen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

§ 5 Kreditwürdigkeit

Die Zahlungsfähigkeit unserer Auftraggeber setzen wir bei Annahme von Aufträgen voraus. Stellt sich heraus, dass dies nicht gegeben war oder spürbar nicht mehr gegeben ist, so sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, für weitere Lieferungen Vorkasse, gegen Rückgabe aller zahlungshalber

hereingenommenen Wechsel und Schecks, Bahrzahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Zahlung, Rechnungsstellung

1. Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Firma PacKonzept-SI GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Firma PacKonzept-SI GmbH behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.
3. Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers, ist eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag nicht zulässig.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie unsere Forderung. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Zahlungsanweisungen, Wechsel oder Schecks des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer nicht verpflichtend entgegenzunehmen.

§ 7 Lieferung und Gefahrenübergang – Versand und Verpackung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache ab Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst durch den Auftraggeber zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn der Auftraggeber die Sache entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
2. Lieferzeiten gelten nicht als Festtermine, es sei denn, dass diese ausdrücklich so bezeichnet sind. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die eine Erfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Naturereignisse, behördliche Anordnungen und Störung der Verkehrswege – entbinden uns für die Dauer der Behinderung von der Lieferung und Leistung zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit. Zudem verpflichten sich die Parteien in einem solchen Fall die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Partei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten. Gleiches gilt für den Fall nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir dies zu vertreten haben. Auf Anforderung ist unser Auftraggeber verpflichtet, zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Schadenersatzansprüche sind, auch für Verzögerungen, die über die zuvor genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen, es sei denn, wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unserer Auftraggeber ist damit nicht verbunden. Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb eines Monats nach Anlauffrist abgerufen, so sind wir wahlweise berechtigt, entweder auf sofortiger Abnahme zu bestehen oder sofort ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Auftragsbestätigung vier Monate ohne Abruf verstrichen sind. Zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte ist unser Auftraggeber erst berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Werktagen eingeräumt hat.

§ 8 Logistikleistungen

Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z.B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Retouren-, Entsorgungs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.

§ 9 Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer gegenüber, alle relevanten und für die Bearbeitung des Auftrages wichtigen Daten frühzeitig bereitzustellen, insbesondere auf zusätzliche und besondere Behandlung der zu verpackenden Güter hinzuweisen. Bei erforderlichen Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder anderer Korrosionsschutzverfahren sind uns die Anforderungen des Werkstoffes der zu verpackenden Güter sowie das geeignete Korrosionsschutzmittel, welches vom Auftraggeber als geeignet angesehen und bestimmt wird, wenn es vom Standard abweicht, schriftlich bekanntzugeben.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Betrieb des Auftragnehmers. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Ist der Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz, Energie

und die erforderlichen Hebwerkzeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.

3. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich vor Durchführung der Verpackungsleistung durch den Auftraggeber zu übermitteln.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

Alle dem Auftraggeber übermittelten Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hieran kann vom Auftraggeber nicht ausgeübt werden.

§ 11 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
2. Der Auftragnehmer darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen über Logistik- und Verpackungsleistungen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung des Auftragnehmers gefährdet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.
4. Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung von Logistik- und Verpackungsleistungen auch das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen hat, so verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung.

§ 12 Abnahme, Mängel- und Verlustanzeige

1. Soweit eine Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese wegen des kooperativen Charakters der vertraglichen Leistungen durch

Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit die Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich oder elektronisch zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, sofern die Anzeige den Auftragnehmer erreicht.
3. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als vertragsgemäß, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.
4. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer diese nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.

§ 13 Haftung, Haftungsbegrenzung

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Auftraggeber die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verarbeitung und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart und des verarbeiteten Werkstoffes gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung oder unserer Lieferanten als vereinbart. Die Reklamation hat in jedem Fall vor Be- oder Verarbeitung der Ware zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme der Lieferung oder Leistung, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind unverzüglich anzuzeigen und diese zu dokumentieren. Nicht offensichtliche Mängel oder solche die sich bei oder nach der Be- oder Verarbeitung ergeben, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu beanstanden. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Auftraggeber. Greift der Auftraggeber oder dessen Beauftragte in die von uns auszuführenden Leistungen ein, erlischt die Gewährleistung und berechtigt uns zu Lasten des Auftraggebers unsere Leistungen einzustellen und bereits erbrachte Leistungen zu verrechnen. Die von uns erbrachten Leistungen werden nach DIN-Normen und nach Stand der Technik ausgeführt. Eine Abweichung hiervon kann nur eine dafür berechnete Person durch Gewährleistungsausschluss nach vorheriger Bedenkenanmeldung unsererseits ausgeführt werden.
2. Die Mangelhaftigkeit einer Logistik- oder Verpackungsleistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese im Vertrag im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

3. Ist die Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Falle dem Auftragnehmer zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht. Zur Durchführung der den Auftragnehmer treffenden Gewährleistung hat der Auftraggeber die Pflicht der Freigabe und Begutachtung des Mangels durch den Auftragnehmer oder durch einen qualifizierten Sachverständigen sowie eine angemessene Frist zu setzen.
4. Sollte die Nacherfüllung zwei Mal fehlschlagen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, insbesondere, wenn sich die Mängelbeseitigung über die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber gesetzte angemessene Frist hinaus verzögert oder der Auftragnehmer nicht in der Lage ist den Mangel zu beseitigen, so wird dem Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte wie folgt ausüben:
 - 4.1. Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete Leistung begrenzt.
 - 4.2. Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete Leistung.
 - 4.3. Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 14.4 verlangen.
5. Der Auftragnehmer haftet bei allen Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Beauftragung nur, soweit ihn oder seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft. Soweit der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftbar ist, beschränkt sich die Deckung durch die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt 3.000.000,00 je Schadensereignis. Ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung entfällt bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen beruhen, sowie bei gesetzlichen Haftungsbestimmungen, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz. Die Parteien können gegen Zahlung eines Haftungszuschlags vereinbaren, dass die vorstehenden Haftungshöchstsummen durch andere Beträge ersetzt werden.
6. Besteht die Verpackungsleistung des Auftragnehmers in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist die Haftung hierfür auf die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, begrenzt. Bei Containerverpackung und/oder einer freizugänglichen Verpackung wie z.B. Transportböden etc., erlischt die Haftung mit dem Öffnen des Containers und/oder des Öffnens der Außenverpackung der freizugänglichen Verpackung.

§ 14 Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Pflichten durch den Auftragnehmer oder seine leitenden Angestellten, soweit der Auftragnehmer den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

§ 15 Freistellungsanspruch des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des dritten herbeigeführt.

§ 16 Beweislast, Verjährung

1. Die Beweislast für das Vorliegen eines Gewährleistungs- oder Haftungsfalls obliegt dem Auftraggeber, er ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu bewahren, damit der Auftragnehmer Gelegenheit hat, sich von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs – dem Grunde und der Höhe nach – zu überzeugen. Gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Gelegenheit nicht, so ist der Auftragnehmer von jeder Haftung befreit.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Die Haftung des Auftragnehmers verjährt grundsätzlich innerhalb eines Jahres, dies gilt auch für etwaige Schäden am verpackten Gut.
3. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht bei den in § 12 genannten Fällen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

§ 17 Gerichtsstand, Geltungsbereich

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegen, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland jedoch mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie des Europäischen Kaufrechts, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 01. Dezember 2016